

Mehrwertsteuer: E-Learning-Modul 12

VERPFLICHTUNGEN

Hauptinhalte des Kurses

Dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen.

Dieser E-Learning-Kurs basiert auf der EU-Rechtslage zur Mehrwertsteuer mit Stand vom 01.01.2020 (gültig für die MwSt.-Richtlinie der EU, die EU-Richtlinie zur MwSt.-Erstattung und die Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung der EU).

Dieses Modul ist Teil eines erweiterten MwSt.-Kurses, der sich aus den folgenden Einheiten zusammensetzt:

- Einführung
- Räumlicher Anwendungsbereich
- Steuerpflichtiger
- Umsätze
- Ort des steuerbaren Umsätze
- Elektronische Dienstleistungen und Mini One-Stop Shop (MOSS)
- Steuertatbestand und Bemessungsgrundlage
- Steuersätze
- Steuerbefreiungen
- Recht auf Vorsteuerabzug
- Erstattung
- **Verpflichtungen**

In diesem Kurs werden die in der MwSt.-Richtlinie angeführten **rechtlichen Pflichten** besprochen. Diese gelten für **steuerpflichtige und nicht steuerpflichtige Personen**. Sie erfahren dabei ebenfalls mehr über das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem, das Mitgliedstaaten den gegenseitigen Austausch mehrwertsteuerrelevanter Informationen ermöglicht.

1. Lernziele

Am Ende dieses Kurses werden Sie in der Lage sein:

- die Verpflichtungen zu erläutern, die für ein rechtlich korrektes Verhalten im Bereich der Mehrwertsteuer einzuhalten sind;
- die Bedeutung des **Mehrwertsteuer- Informations-Austausch-Systems (MIAS)** im Binnenmarkt zu verstehen;

- die Verpflichtungen zu kennen, die steuerpflichtige Personen und bestimmte nicht steuerpflichtige Personen erfüllen müssen:
 - Zahlungsverpflichtung;
 - Beauftragung eines Steuervertreeters;
 - Einzelheiten der Entrichtung;
 - Identifikation;
 - Rechnungsstellung;
 - Aufzeichnungen;
 - Umsatzsteuervoranmeldungen;
 - Zusammenfassende Meldungen;

2. Steuerpflichtiger und Steuerschuldner

Normalerweise ist der **Steuerschuldner** die gleiche Person wie der Steuerpflichtige, der **den steuerbaren Umsatz durchführt**.

In einigen Fällen sind der Steuerpflichtige oder andere Personen, z. B. eine nicht steuerpflichtige juristische Person mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, **die die Leistung empfangen**, Steuerschuldner.

Für die Frage, wer Steuerschuldner ist, wird ein **Steuerpflichtiger** als **nicht ansässig** betrachtet, wenn er in dem Gebiet eines Mitgliedstaats steuerbare Lieferungen von Gegenständen vornimmt oder Dienstleistungen erbringt, in dem er nicht ansässig ist oder nur eine feste Niederlassung hat, die an dieser Leistung nicht beteiligt ist.

In einigen Fällen ist nicht der Leistende Schuldner der MwSt., sondern der Leistungsempfänger.

Beispiel: Wenn der Leistungserbringer beispielsweise **nicht am Leistungsort ansässig ist**, so kann stattdessen der **Leistungsempfänger Steuerschuldner** werden.

Es besteht ein Unterschied zwischen Steuerpflichtigen und Steuerschuldnern. Dies muss so geregelt werden, damit die Steuerbehörde bei fehlerhafter oder versäumter MwSt.-Zahlung eventuelle Ausgleichszahlungen von dem Steuerschuldner anfordern kann.

Es ist obligatorisch vorgesehen, dass ein **Steuerpflichtiger**, dem von **einem nicht ansässigen** Steuerpflichtigen **Erdgas oder Elektrizität** geliefert wird, Steuerschuldner ist.

Das Gleiche gilt ganz allgemein auch, wenn ein Dienstleister einem Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringt.

Es kann aber **grundsätzlich in jedem Fall die Steuerschuld für den Leistungsempfänger vorgesehen werden**, wenn der Leistungserbringer ein nicht ansässiger Steuerpflichtiger ist. Das Gleiche gilt, wenn bestimmte Umsätze wie Bauarbeiten, Schrottlieferungen etc. an einen steuerpflichtigen Leistungsempfänger oder – in gewissen Fällen – an eine nicht steuerpflichtige juristische Person des öffentlichen Rechts erbracht werden (Artikel 192a-205).

3. Steuervertreter

Der Steuervertreter ist anstelle des Steuerschuldners für die Erfüllung der Verpflichtungen zuständig, einschließlich der Verpflichtung, die Mehrwertsteuer an die Steuerbehörde zu zahlen.

Ein **Steuervertreter kann benötigt werden**, wenn der Steuerschuldner **nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist**, in dem die Mehrwertsteuer anfällt.

Wenn der **Steuerschuldner in dem Mitgliedstaat ansässig ist**, in dem die Mehrwertsteuer anfällt, **wird kein Steuervertreter benötigt**. Dies gilt jedoch nicht für die **Einfuhr von Gegenständen**, bei der ein Steuervertreter **vorgeschrieben sein kann** (soweit nicht ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe besteht).

Steuerschuldner – ansässig innerhalb der EU:

Die Bestellung eines Steuerververtreters **ist optional**, wenn der Steuerschuldner innerhalb der EU ansässig ist.

Ein Steuervertreter ist auch dann optional, wenn der Steuerschuldner in einem Land **außerhalb der EU** ansässig ist, mit dem ein **Abkommen über gegenseitige Amtshilfe** besteht.

Steuerschuldner – nicht innerhalb der EU ansässig:

Die Bestellung eines Steuerververtreters kann **obligatorisch sein**, wenn der Steuerschuldner in einem Land außerhalb der EU ansässig ist, mit dem kein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe besteht. Dies gilt auch für die Einfuhr von Gegenständen.

Steuerschuldner – vorgeschrieben durch den Mitgliedstaat:

Ein Mitgliedstaat **entscheidet selbst**, **ob** ein Steuervertreter bestellt werden muss. Entscheidet er sich dafür, muss durch den Steuerschuldner eine Bestellung erfolgen.

4. Verpflichtungen des Steuerpflichtigen

Die Entrichtung der eingenommenen MwSt. stellt nicht die einzige Verpflichtung dar. Steuerpflichtige **unterliegen verschiedenen weiteren Verpflichtungen, auch wenn sie nicht Steuerschuldner sind**. Den Mitgliedstaaten wurde ein gewisser Ermessensspielraum zur Erlassung besonderer Verwaltungsvorschriften eingeräumt.

Die wichtigsten Verpflichtungen, die in der MwSt.-Richtlinie aufgeführt sind:

Steuerschuld: Jeder Steuerpflichtige, der eine steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen oder steuerpflichtige Dienstleistungen erbringt, ist **zur Zahlung der Mehrwertsteuer an die**

Steuerbehörden verpflichtet. In manchen Fällen wird die Steuerschuld jedoch auf den Leistungsempfänger übertragen.

Zahlung der MwSt.: Jeder Steuerschuldner muss bei der Einreichung der Mehrwertsteuererklärung **den Nettobetrag der MwSt. entrichten.** Die Zahlung der Einfuhr-MwSt. durch den Steuerschuldner kann bereits zum Zeitpunkt der Einfuhr erforderlich sein.

Identifikation: Der Steuerpflichtige muss **die zuständige(n) Stelle(n) über die Aufnahme, Veränderung oder Beendigung seiner Tätigkeit** als Steuerpflichtiger benachrichtigen. Die Mitgliedstaaten erteilen jedem Steuerpflichtigen eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer.

Unter bestimmten Umständen können die Mitgliedstaaten auf die Erteilung einer derartigen Nummer verzichten.

Rechnungsstellung: Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, für die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen eine **Rechnung auszustellen**, die den in der MwSt.-Richtlinie genannten Voraussetzungen entspricht. Diese Rechnung kann in Papierform oder in elektronischer Form ausgestellt werden. Ist der Steuerpflichtige zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, müssen die in der MwSt.-Richtlinie vorgesehenen **Angaben enthalten** sein.

Aufzeichnungen: Jeder Steuerpflichtige **hat Aufzeichnungen zu führen, die so ausführlich sind**, dass sie die Anwendung der Mehrwertsteuer und ihre Kontrolle durch die Steuerverwaltung ermöglichen. Jeder Steuerpflichtige muss ein Verzeichnis bestimmter Gegenstände führen, die in andere Mitgliedstaaten versandt oder befördert werden.

Jeder Steuerpflichtige muss Kopien seiner Ausgangs- und Eingangsrechnungen aufbewahren.

Umsatzsteuervoranmeldungen: Jeder Steuerpflichtige hat eine Mehrwertsteuererklärung (Umsatzsteuervoranmeldung) abzugeben, die **alle für die Festsetzung des geschuldeten Steuerbetrags erforderlichen Informationen**, einschließlich der Vorsteuerabzüge enthält, soweit diese für die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage erforderlich ist:

- **der Gesamtbetrag der** erbrachten Umsätze;
- **Vorsteuerabzüge;**
- der Gesamtbetrag der **steuerfreien Umsätze.**

Eine Umsatzsteuervoranmeldung muss innerhalb bestimmter Fristen abgegeben werden, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Zusammenfassende Meldungen: Jeder Steuerpflichtige muss **monatlich oder quartalsweise** eine **Zusammenfassende Meldung abgeben**, in der die Erwerber in anderen Mitgliedstaaten angegeben sind, an die er Gegenstände mehrwertsteuerfrei geliefert hat, oder Dienstleistungen erbracht hat, für die gemäß Artikel 196 der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist. Die Zusammenfassende Meldung muss auch spezielle Informationen enthalten.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten: Mehrwertsteuer-
Informationsaustauschsystem (MIAS). Zwischen den **Mitgliedstaaten besteht die
Verpflichtung zur Zusammenarbeit.** Die EU führte ein System ein, mit dem die
Mitgliedstaaten **steuerrelevante Informationen über die Steuerpflichtigen austauschen
können.**

Hierdurch können die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten EU-weit auf Informationen über
grenzüberschreitende Lieferungen und Dienstleistungen, für die gemäß Artikel 196 der
Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, zugreifen.

Steuerpflichtige können zur Überprüfung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern ihrer
Leistungsempfänger ebenfalls auf einige Funktionen dieses Systems zugreifen. Dieses System
ermöglicht es den Mitgliedstaaten, EU-weit zusammenzuarbeiten und die Mehrwertsteuer zu
kontrollieren.

Der Zugang zu nicht eingeschränkten E-Learning-Kursen ist über die EUROPA-
Website verfügbar: https://ec.europa.eu/taxation_customs/eu-training/general-overview_en.

Beachten Sie, dass dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen ist. Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als verbindlich. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.